

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0024-I/A/15/2016

Wien, am 18. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7713/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Wie stehen Sie als Gesundheitsministerin mit Stand 1. Jänner 2016 zu den im RH-Bericht vorgebrachten Kritikpunkten?*

Die in der gegenständlichen Anfrage angesprochene Prüfung des Rechnungshofes ist über Ersuchen meines Amtsvorgängers erfolgt. Der abschließende Bericht des Rechnungshofes wurde noch in der Amtszeit meines Vorgängers fertig gestellt und diesem übermittelt. Als derzeitige Gesundheitsministerin nehme ich diesen Rechnungshofbericht zur Kenntnis und stehe konstruktiver Kritik aufgeschlossen gegenüber.

Fragen 2 und 3:

- *Welche der vom Rechnungshof formulierten Empfehlungen wurden aus Sicht des Gesundheitsministeriums bereits umgesetzt?*
- *Welche Empfehlungen werden bis Ende 2016 umgesetzt werden?*

Die umfangreichen Feststellungen und Ausführungen des Rechnungshofes wurden sowohl innerhalb der Sozialversicherung – und hier im Besonderen bei den geprüften Versicherungsträgern – sowie bei den betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Finanzen) intensiv beraten und auf

allfälligen Änderungsbedarf hin analysiert. Dies mündete in einen breit diskutierten und akkordierten Vorschlag für eine Adaptierung der Veranlagungsvorschriften der Sozialversicherungsgesetze (§ 446 ASVG und die Parallelbestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze). Diese Novellierung des § 446 ASVG wurde im Begutachtungsverfahren über die Regierungsvorlage des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 (SRÄG 2015) zur Diskussion gestellt. Der Rechnungshof hat die vorgeschlagene Änderung in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren begrüßt. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des SRÄG 2015 wurden von den Abgeordneten hinsichtlich dieser Bestimmung keine Einwände oder Änderungswünsche geltend gemacht, sodass die Neuregelung nach der Beschlussfassung des SRÄG 2015 und seiner Kundmachung als BGBl. I Nr. 162/2015 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist.


Bereits im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Adaptierung der gesetzlichen Bestimmungen wurden Vorarbeiten für eine Richtlinie des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Beurteilung von Vermögensanlagen geleistet, die mittlerweile weit gediehen sind. Durch diese für alle Versicherungsträger verbindliche Richtlinie des Hauptverbandes sollen die gesetzlichen Regelungen im Sinne der Intentionen des Rechnungshofes eine zur praktischen Umsetzung geeignete nähere Detaillierung erfahren sowie allgemeine Grundsätze zu Veranlagung, Dokumentation, Risikostrategie und Berichtswesen enthalten. Diese Richtlinie des Hauptverbandes soll jedenfalls noch im Jahr 2016 beschlossen werden.

Frage 4:

- *Für die Umsetzung welcher Empfehlungen werden Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Sozialversicherungsträger notwendig sein?*

Auf Grundlage der zu den Fragen 2 und 3 angesprochenen Richtlinie des Hauptverbandes müssen nach der bereits angesprochenen Beschlussfassung im Hauptverband unter Bedachtnahme auf den derzeitigen Stand des vorgesehenen Richtlinien textes alle Versicherungsträger innerhalb einer angemessen festgesetzten Frist Leitlinien für ihr Vermögensmanagement entsprechend den Vorgaben erstellen, die auch organisatorische Regelungen sowie die Einrichtung eines geeigneten internen Steuerungs- und Kontrollsystems enthalten müssen. Diese Leitlinien sind jedenfalls durch die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger zu beschließen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	7169ABXXVrGPAnfuerantwortenBMfN9D7er2oLzKy9ls DIYCQVTZRxLUZtGSONm1DfzOiorbvebzantyoUKEB 92r+8YFz8uoPChTuMS/s/BzJcnpInIJGkh/7kFiOFIhg/2uq7EcUKYPGtiyGOjUBv 7ptr4vppgFCHLxKvM4F00IIF0yrthuiOBDwD+xJ8+wLYVEGr58B4ZFPfqKewIO+WL goBZLiwxdrrV8gie9/RLegrjlgFjqxV78GNwy/C8esFFfSWa6/SONpvsCqHD7/tEo IT2m246NiDWcANrPFpCH+OR8LOrdu+K6jzvvqDFroUrfiYwa4w3hdtRCvBR3rjJU/ hZ3z10qgRe7oRAcUg==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-24T10:05:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	